

**Klepper Faltbootwerft AG, Rosenheim**  
**ISIN: DE 0006051949, ISIN: DE 0005939615**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Klepper Faltbootwerft AG**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Montag, den 14.07.2025 um 10:00 Uhr in den Räumen der Notare Pfisterer & Döbereiner, Marstallstraße 11, 80539 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**Tagesordnung:**

1. **Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse** für die Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands** für das Geschäftsjahr 2019.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands** für das Geschäftsjahr 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands** für das Geschäftsjahr 2021.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands** für das Geschäftsjahr 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

6. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands** für das Geschäftsjahr 2023.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

7. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands** für das Geschäftsjahr 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.

8. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats** für das Geschäftsjahr 2019.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu erteilen.

9. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats** für das Geschäftsjahr 2020.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

10. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats** für das Geschäftsjahr 2021.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

11. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats** für das Geschäftsjahr 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

12. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats** für das Geschäftsjahr 2023.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

13. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats** für das Geschäftsjahr 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.

14. **Beschlussfassung über die Änderung der Firma**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Firma der Gesellschaft zu verkürzen in „Klepper AG“. Zu diesem Zweck wird § 1 Abs. 1 der Satzung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Klepper AG.“

15. **Neuwahlen des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 14.07.2025. Daher ist ein neuer Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 letzte Alternative AktG, § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Deni Gregorec, Kaufmann, aus München,  
Herrn Dr. Georg Hochwimmer, Kaufmann, aus Pfarrkirchen und  
Herrn Emanuel Gucić, Kaufmann, aus Zagreb,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

16. **Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung**

## **Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieses Beschlusses im Handelsregister einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 2.072.315,- durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wahlweise Stamm- und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, wobei die Anzahl stimmrechtsloser Vorzugsaktien insgesamt die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Sind bei der Ausgabe neuer Vorzugsaktien bereits Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorhanden, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass die neu ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den bereits vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen, jedoch nicht vorgehen.

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen,
- bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (Belegschaftsaktien).

Der Vorstand darf das Bezugsrecht nur ausschließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausschluss unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre sachlich gerechtfertigt ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 anzupassen.

Der Vorstand wird verpflichtet, gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Bezugsrechtsausschluss zu erstellen und der Hauptversammlung zugänglich zu machen.

### **Satzungsänderung zu § 4:**

§ 4 Absatz 5 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Wirkung ab Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30.06.2025 im Handelsregister und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft fünf Jahre ab Eintragung im Handelsregister um insgesamt bis zu 2.072.315,- Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Geld- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wahlweise Stamm- und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, wobei die Anzahl stimmrechtsloser Vorzugsaktien insgesamt die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Sind bei der Ausgabe neuer Vorzugsaktien bereits Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorhanden, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass die neu ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den bereits vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen, jedoch nicht vorgehen.“

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen,
- bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (Belegschaftsaktien).

Der Vorstand darf das Bezugsrecht nur ausschließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausschluss unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre sachlich gerechtfertigt ist.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausschöpfung des genehmigten Kapitals entsprechend anzupassen. Die Ermächtigung sowie die Satzungsänderung werden erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

#### **17. Beschlussfassung über die Schaffung bedingten Kapitals, Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Ausgabe von Belegschaftsaktien**

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

a)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats fünf Jahren ab Eintragung dieses Beschlusses im Handelsregister einmalig oder mehrfach Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder ähnliche Instrumente zu begeben sowie Bezugsrechte auf Aktien an Mitarbeiter und/oder Management auszugeben.

b)

Das Grundkapital wird zu diesem Zweck um bis zu EUR 2.072.315,- bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Wandlungs- oder Optionsrechte ausgeübt bzw. Bezugsrechte an Mitarbeiter/Management in Anspruch genommen werden und die Erfüllung nicht anderweitig erfolgt.

c)

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in gesetzlich zulässigen Fällen auszuschließen, insbesondere zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

#### **Satzungsänderung zu § 4:**

§ 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.072.315,- bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Wandlungs- oder Optionsrechte aus von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen ausgeübt werden oder Bezugsrechte an Mitarbeiter/Management in Anspruch genommen werden und eine Erfüllung nicht durch andere Maßnahmen erfolgt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung festzulegen.“

Die Ermächtigung sowie die Satzungsänderung werden erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

#### **Adressen und freiwillige Angaben bzw. Hinweise**

Nichtbörsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung, der Adressen für die Anmeldung bzw. Übersendung des Anteilsbesitznachweises sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen verpflichtet.

Nachfolgende Angaben und Hinweise erfolgen – mit Ausnahme der anzugebenden Adressen – freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

#### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126 b BGB) erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sein. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft daher bis spätestens **08.07.2025**, 24.00 Uhr, unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Klepper Faltbootwerft AG, Klepperstraße 18 E, D - 83026 Rosenheim  
E-Mail: [hauptversammlung@klepper-group.com](mailto:hauptversammlung@klepper-group.com)

### **Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank oder eine Person seiner Wahl, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, allerdings können sich für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen Besonderheiten ergeben; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigten rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Für die Stimmrechtsvertretung gelten die folgenden Kontaktdaten der Gesellschaft:

Klepper Faltbootwerft AG, Klepperstraße 18 E, D - 83026 Rosenheim  
E-Mail: [hauptversammlung@klepper-group.com](mailto:hauptversammlung@klepper-group.com)

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Klepper Faltbootwerft AG, Klepperstraße 18 E, D - 83026 Rosenheim  
E-Mail: [hauptversammlung@klepper-group.com](mailto:hauptversammlung@klepper-group.com)

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis **29.06.2025**, 24:00 Uhr unter der Geschäftsadresse bzw. unter [hauptversammlung@klepper-group.com](mailto:hauptversammlung@klepper-group.com) eingehen und die Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden berücksichtigt. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Rosenheim, im Juni 2025

Klepper Faltbootwerft AG

Der Vorstand